

28.11.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

A Problem

Spätestens seit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 2016 besteht Bedarf für eine „technische Novelle“ des LPVG. Durch die mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vorgenommene Neufassung des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) sind die im LPVG vorhandenen Verweise auf die Vorschriften des LBG NRW nicht mehr zutreffend und daher anzupassen. Darüber hinaus sind bestehende redaktionelle Fehler zu berichtigen. Durch die aktuelle Diskussion um den Beschäftigtenbegriff in § 81 LPVG bei den Kreispolizeibehörden hat sich nunmehr weiterer Handlungsbedarf ergeben. Unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Verbändeanhörung hat sich noch Änderungsbedarf hinsichtlich des Verlustes der Wählbarkeit und damit auch des Personalratsmandats während der Elternzeit ergeben.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die erforderlichen Änderungen im Landespersonalvertretungsgesetz vorgenommen. In § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 13 LPVG werden die Verweise auf das LBG aktualisiert, in § 81 LPVG wird die notwendige Klarstellung vorgenommen und § 105 LPVG wird redaktionell berichtigt. § 26 LPVG wird in Bezug auf die Elternzeit in seinen gesetzlichen Konsequenzen geändert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen inhaltlichen Änderungen des LPVG entstehen keine Kosten. Die Änderung des § 26 LPVG verursacht auch indirekt keine zusätzlichen Personalkosten, da anderenfalls ein Ersatzmitglied eintritt.

Datum des Originals: 27.11.2018/Ausgegeben: 04.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes NRW.

J Befristung

Das zu ändernde Gesetz ist nicht befristet, daher enthält auch der vorliegende Gesetzentwurf keine Befristungsregelung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Drittes Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG -

Artikel 1

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Verlust der Wählbarkeit, außer, die Abwesenheit beruht auf Elternzeit,“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert, außer in den Fällen von Elternzeit.“

§ 26

(1) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt durch

a) Ablauf der Amtszeit,

b) erfolgreiche Anfechtung der Wahl,

c) Niederlegung des Amtes,

d) Beendigung des Dienstverhältnisses,

e) Ausscheiden aus der Dienststelle,

f) Verlust der Wählbarkeit,

g) gerichtliche Entscheidung nach § 25 Abs. 1,

h) Feststellung nach Ablauf der in § 22 Abs. 1 bezeichneten Frist, daß die oder der Gewählte nicht wählbar war.

(2) Die Mitgliedschaft im Personalrat erlischt ferner, wenn eine Beurlaubung ohne Besoldung oder Arbeitsentgelt während der Amtszeit des Personalrats länger als sechs Monate andauert.

(3) Die Mitgliedschaft im Personalrat wird durch einen Wechsel der Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds nicht berührt; dieses bleibt Mitglied der Gruppe, für die es gewählt wurde.

2. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 72

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 64 und § 70 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell nach § 65 des Landesbeamtengesetzes oder den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach einer Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit oder aus der Pflegezeit nach § 67 des Landesbeamtengesetzes, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,“

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen in Personalangelegenheiten bei

1. Einstellung, Nebenabreden zum Arbeitsvertrag, erneuter Zuweisung eines Arbeitsplatzes gemäß Arbeitsplatzsicherungsvorschriften sowie nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 70 und § 71 des Landesbeamtengesetzes und nach Beendigung der Jahresfreistellung nach § 64 des Landesbeamtengesetzes bzw. den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach der Rückkehr aus der Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeit, Verlängerung der Probezeit, Befristung von Arbeitsverträgen,

(...)

b) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung, Freistellung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67, § 70 und § 74 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,“

13. Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub gemäß §§ 63 bis 67 oder §§ 70, 71 des Landesbeamtengesetzes sowie Ablehnung einer entsprechenden Arbeitsvertragsänderung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,

(...)

§ 81

3. In § 81 werden die Wörter „im Landesdienst stehenden“ gestrichen.

Für die im Landesdienst stehenden Beschäftigten der Polizei bei den in § 82 bezeichneten Polizeidienststellen gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 105

4. In § 105 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „104“ ersetzt.

(1) Für die Beschäftigten nach § 104 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den Universitätskliniken. Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor, für die Universitätsklinik die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor.

(2) Werden Medizinische Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts geführt, so handelt für diese die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Beschäftigte nach § 104, die Aufgaben in der Anstalt nach Satz 1 wahrnehmen, gelten personalvertretungsrechtlich auch als Beschäftigte dieser Anstalt; die Beschäftigteneigenschaft bei der Universität bleibt unberührt. Sie sind für die Wahl zu den nach Absatz 1 Satz 1 gebildeten Personalvertretungen wahlberechtigt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die in § 104 bezeichneten Personen an den Kunsthochschulen auch für die Wahl zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt. Sie bilden eine weitere Gruppe im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1, soweit der Hauptpersonalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Spätestens seit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz vom 14.06.2016 besteht Bedarf für eine „technische Novelle“ des LPVG. Durch die mit dem Dienstrechts-modernisierungsgesetz vorgenommene Neufassung des Landesbeamtengesetzes NRW (LBG NRW) sind die im LPVG vorhandenen Verweise auf die Vorschriften des LBG NRW nicht mehr zutreffend und ebenfalls anzupassen. Darüber hinaus sind bestehende redaktionelle Fehler zu berichtigen. Durch die Rechtsprechung zum Beschäftigtenbegriff in § 81 LPVG bei den Kreispolizeibehörden hat sich nunmehr Klarstellungsbedarf ergeben. Unter Berücksichtigung der Vorschläge aus der Verbändeanhörung hat sich noch Änderungsbedarf hinsichtlich des Verlustes der Wählbarkeit und damit auch des Personalratsmandats während der Elternzeit ergeben.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 26)

Grundsätzlich wird an dem gesetzlichen Ausscheiden aus dem Personalrat bei längerer Abwesenheit festgehalten, da die Bindung an die Dienststelle und der Kontakt zu den Beschäftigten nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden sind. Die beabsichtigte Ausnahme hinsichtlich der Elternzeit dient der fortwährenden Förderung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf - im vorliegenden Fall in Form einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kolleginnen und Kollegen. Die Ausnahme ist gerechtfertigt, da auf Elternzeit ein gesetzlicher Anspruch ohne Rücksicht auf dienstliche Belange besteht.

Zu Nummer 2 (§ 72 Absatz 1)

Zu Buchstabe a) (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

In § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird den Personalvertretungen ein Mitbestimmungsrecht bei der erneuten Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach Beendigung eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell zugestanden und dazu auf die entsprechenden Vorschriften des LBG NRW verwiesen. Die bisherigen Verweise in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LPVG auf die §§ 64, 70 und 71 LBG NRW sind nicht mehr zutreffend. Entsprechend der Zielsetzung, den Personalrat bei der Rückkehr aus einer vollständigen zeitlichen Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu beteiligen, sind die Verweise auf die aktuellen Regelungen im LBG angepasst worden, nach denen dies zutreffen kann. Eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b) (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13)

In § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 LPVG wird den Personalvertretungen ein Mitbestimmungsrecht bei Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub zugestanden und dazu auf die entsprechenden Vorschriften des LBG verwiesen. Die bisherigen Verweise in § 72 Absatz 1 Satz Nummer 13 LPVG auf die §§ 63 bis 67 sowie § 70 und § 71 LBG NRW sind nicht mehr zutreffend. Entsprechend der Zielsetzung, den Personalrat in den Fällen einer Ablehnung eines Antrags zu beteiligen, sind die Verweise auf die aktuellen Regelungen im LBG angepasst worden, nach denen dies zutreffen kann. Zusätzlich aufgenommen wird die

Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Auf Elternzeit besteht ein gesetzlicher Anspruch ohne Rücksicht auf dienstliche Belange. Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden während der Elternzeit ist auf Antrag dann zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Des Weiteren ist seit der letzten Novelle des LPVG mit § 67 LBG NRW (bis 2016: § 65a LBG NRW) eine neue Regelung zur Familienpflegezeit und Pflegezeit aufgenommen worden, die bisher auf Grund der Aufzählung in § 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 LPVG automatisch einbezogen war. Da es auch in diesen Fällen zumindest zu einer teilweisen Ablehnung eines Antrags kommen kann, sollen auch diese Fälle weiterhin der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung unterliegen. Eine Ausweitung der Mitbestimmungsrechte ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 81)

In den §§ 81 ff. LPVG sind für den Polizeibereich personalvertretungsrechtliche Sonderregelungen getroffen worden. In Folge dessen werden für die im Landesdienst stehenden Beschäftigten u.a. bei den Landräten als Kreispolizeibehörden gesonderte Personalvertretungen gebildet. Neben diesen im Landesdienst stehenden Beschäftigten, den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nehmen Kreisbeschäftigte Verwaltungsaufgaben für den Polizeibereich wahr. Mit der Ergänzung des § 81 LPVG im Jahre 2007 um den Zusatz „... im Landesdienst stehenden Beschäftigten“ sollte seinerzeit den Ausführungen des Beschlusses des OVG NRW vom 31. März 2006 - 1 A 1471/04.PVL folgend klargestellt werden, dass diese Kreisbeschäftigten kein Wahlrecht zu den gesonderten Personalvertretungen für den Polizeibereich haben.

Damit sollte u. a. dem Grundsatz des Verbots eines Doppelwahlrechts genüge getan werden.

Mit der LPVG-Novelle 2011 wurde dieser Grundsatz in Ausnahmefällen gelockert. So wurde den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes folgend für den Fall der Gestellung ein Doppelwahlrecht ausdrücklich zugelassen. Darüber hinaus wurde mit dieser Novelle der Beschäftigtenbegriff des § 5 LPVG deutlich ausgeweitet. Maßgeblich ist grundsätzlich die Aufgabenerledigung für die Dienststelle und die Weisungsgebundenheit für diese Aufgabenerledigung. Durch Erlass des für Inneres zuständigen Ministeriums vom 06. März 2012, der auch den Ressorts und den Verbänden zur Kenntnis gegeben wurde, wurde anlässlich der Personalratswahlen 2012 empfohlen auch die Kreisbediensteten, die (weisungsgebunden) Aufgaben für den Landrat als Polizeibehörde wahrnehmen, in die Liste der Wahlberechtigten für den Polizei-Personalrat aufzunehmen. Diese Rechtsauffassung wurde auch anlässlich der Personalratswahlen im Jahr 2016 vom Ministerium aufrechterhalten.

Der Landrat hat eine Doppelfunktion als Leiter von zwei unterschiedlichen Dienststellen, nämlich der Kreisverwaltung und der Kreispolizeibehörde. Dies schlägt sich personalvertretungsrechtlich in zwei verschiedenen Personalräten nieder.

Wie das VG Münster in seinem Beschluss vom 18. März 2015 - 22 K 1161/14.PVL klargestellt hat, steht der jeweiligen „Personalvertretung ein Mitbestimmungsrecht nur bei Maßnahmen der Dienststelle zu, bei der sie gebildet worden ist. Die Abgrenzung der Zuständigkeit von verschiedenen Personalräten ist also maßnahmenbezogen vorzunehmen.“ Dies ergibt sich bereits aus dem personalvertretungsrechtlichen Grundsatz der partnerschaftlichen Zuordnung von Dienststelle und Personalvertretung. Grundsätzlich berühren danach die dem sog. „Grundverhältnis“ unterfallenden statusberührenden Maßnahmen ausschließlich die Zuständigkeit der Kreisverwaltung und damit auch nur dem dort gebildeten Personalrat. Daneben gibt

es auch mitbestimmungs- oder mitwirkungspflichtige Maßnahmen aus dem sog. „Betriebsverhältnis“, welche das allgemeine Alltags- und Arbeitsumfeld betreffen, die in die Zuständigkeit der Kreispolizeibehörde und damit des Polizeipersonalrates fallen.

Dass die Kreisbediensteten in den Kreispolizeibehörden daher zur Wahrnehmung ihrer Rechte auch ein Wahlrecht zum Polizeipersonalrat haben sollen, ist in den unterschiedlichen maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten zu begründen, entspricht aber auch dem Schutzgedanken des LPVG und der demokratischen Legitimierung einer Personalvertretung.

Da die bisherige Praxis auch für künftige Personalratswahlen gelten soll, ist beabsichtigt, den Zusatz „... im Landesdienst stehende Beschäftigte“ in § 81 LPVG wieder zu streichen, so dass sich der Geltungsbereich auf „... die Beschäftigten der Polizei“ erstrecken soll.

Zu Nummer 4 (§ 105 Absatz 1)

Redaktionell ist weiter § 105 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich eines versehentlich nicht korrigierten Verweises zu berichtigen. Richtigerweise müsste auf § 104 LPVG verwiesen werden und nicht auf § 110 LPVG.